

Beitrittserklärung
Bulgarischer Orthodoxer Chor Berlin e.V.
(BulCanto)

Hiermit beantrage ich,

Vorname, Name _____

Geburtsdatum _____

Straße _____

PLZ/Wohnort _____

Telefon _____

E-Mail _____

die Aufnahme in den Bulgarischer Orthodoxer Chor Berlin e.V. ab dem _____
als (zutreffendes bitte ankreuzen)

- | | Monatsbeitrag/Jahresbeitrag |
|--|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> aktives Mitglied (Sänger:in) | 30,00€ / 360,00€ |
| <input type="checkbox"/> passives Mitglied (Fördermitglied) | 5,00€ / 60,00€ |

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die Vereinssatzung und die Chorordnung ausgehändigt bekommen zu haben.

Ort, Datum, Unterschrift (bei Minderjährigen Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters)

Die **Mitgliedsbeiträge** müssen bis zum **10. jedes Monats** auf das folgende Konto überwiesen werden:

Deutsche Kreditbank AG

Inhaber: Bulgarischer orthodoxer Chor Berlin e.V.

IBAN: DE 29 1203 0000 1020 1976 93

BIC: BYLADEM1001

Die hier erhobenen personenbezogenen Daten werden zur Vereinsverwaltung sowie des Beitragseinzugs mithilfe von Computern (automatisch) elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt.

Die Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Bei Mitgliedsbestätigung wird die Kontoverbindung erneut mitgeteilt.

Rechtsbelehrung
Bulgarischer Orthodoxer Chor Berlin e.V.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, alle online Audiodateien und Noten, als auch die ausgehändigten Noten, nicht an Außenstehende weiterzugeben. Sie sind Eigentum des Vereins Bulgarischer Orthodoxer Chor Berlin e.V. , alle Rechte daran sind dem Verein vorbehalten.

Ort, Datum, Unterschrift (bei Minderjährigen Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters)

Vereinsatzung Bulgarischer orthodoxer Chor Berlin e.V.

A Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der im Jahre 2008 gegründete Verein führt den Namen „Bulgarischer orthodoxer Chor Berlin e.V.“.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Berlin.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Diese Zwecke werden durch die folgenden Aufgaben des Vereines erfüllt:

- (a) Der Chor verfolgt durch seine Darbietungen die steuerbegünstigten Zwecke der Förderung der Religion und der slawischen Kunst und Kultur auf dem Gebiet der Musik. Den Zuhörern wird durch die religiösen Texte der Musikstücke die bulgarisch-orthodoxe Religion und auch die slawische Musikkultur nähergebracht.
- (b) Der Chor veranstaltet öffentliche Konzerte, sowie Chordarbietungen während Gottesdiensten.
- (c) Der Zweck der Verbreitung der kirchlichen Chormusik aus dem slawischen Raum wird außerdem durch die Teilnahme an Gottesdiensten als Gast diverser Kirchen (orthodoxen, evangelischen, katholischen, etc.) gefördert.
- (d) Der Chor ist Mitglied des Internationalen Konvents der Christlichen Gemeinden Berlin-Brandenburg.
- (e) Der Chor repräsentiert die kirchliche Musik der slawischen Gemeinschaft in Deutschland und der EU bei kirchlichen Festivals durch seine Aufführungen.
- (f) Der Chor ist Mitglied des Chorverbands Berlin.
- (g) Der Chor verfolgt zusätzlich auch das Ziel, die bulgarische Folklore-Musik in Deutschland und der EU zu popularisieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3.3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

B Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
- 4.2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
- 4.3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

- 4.4. Die Entscheidung über die Aufnahme als aktives Mitglied wird durch den vom Vorstand berufenen Chorleiter gefällt. Der Chorleiter kann vor der Entscheidung von zukünftigen Mitgliedern einen Nachweis der musikalischen Fähigkeiten fordern. Der Vorstand ist berechtigt, die Entscheidung des Chorleiters aus wichtigen Gründen abzulehnen. Entscheidungen über eine passive Mitgliedschaft können vom Vorstand ohne vorherige Stellungnahme des Chorleiters gefällt werden. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 4.5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- 5.1. Der Verein besteht aus
- aktiven Mitgliedern (als Sänger im Chor),
 - passiven Mitgliedern (keine aktive gesangliche Teilnahme im Chor),
 - Fördermitgliedern (für Freunde des Chores und solche, die den Chor unterstützen möchten)
 - Ehrenmitgliedern
- 5.2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und an musikalischen Veranstaltungen mitwirken können.
- 5.3. Eine passive Mitgliedschaft entspricht einer ruhenden aktiven Mitgliedschaft, während der die Mitglieder die musikalischen Angebote des Vereins nicht nutzen und nur nach Genehmigung durch den vom Vorstand berufenen Chorleiter an musikalischen Veranstaltungen teilnehmen dürfen.
- 5.4. Für Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die musikalischen Angebote des Vereins nicht.
- 5.5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft endet
- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§7),
 - durch Tod
- 6.2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einer Woche erklärt werden. Ein fristloses Austreten aus dem Verein durch eine beiderseitig einvernehmliche Aufhebungsvereinbarung ist möglich.
- 6.3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände (z.B. Chormappe und Bekleidung) sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- 7.1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
- trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht,
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
 - sich vereinschädigend gegenüber Dritten äußert.

- 7.2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 7.3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 7.4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 7.5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 7.6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
- 7.7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 7.8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 7.9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 8.1. Mitglieder sind verpflichtet, monatliche Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Es handelt sich bei den Beiträgen im Regelfall um Geldleistungen. Des Weiteren können Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- 8.2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Die Höhe der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- 8.3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- 8.4. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- 8.5. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 8.6. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden oder das Begleichen von Beitragsleistungen in Form von Sachleistungen oder Arbeitseinsatz genehmigen.
- 8.7. Ehrenmitglieder und Ehrevorsitzende sind beitragsfrei.

§ 9 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 9.1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- 9.2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

- 10.1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und des Chorleiters Folge zu leisten.

- 10.2. Aktive Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit durch regelmäßiges Erscheinen bei Proben und Konzerten sowie rechtzeitige Meldung an den vom Vorstand berufenen Chorleiter bei Krankheit oder anderweitiger Abwesenheit angehalten.
- 10.3. Verstoß gegen §10.1 und §10.2 dieser Satzung sowie ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 7 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, können nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - (a) Ordnungsstrafe,
 - (b) Befristeter Ausschluss vom Proben- und Auftrittsbetrieb,
 - (c) Unbefristeter Ausschluss vom Proben- und Auftrittsbetrieb (Umwandlung einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft)
- 10.4. Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
- 10.5. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
- 10.6. Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 7 Absätze 7-9 Anwendung.

D Die Organe des Vereins

§ 11 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand.

§ 12 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 12.1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 12.2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 12.3. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern oder Chorleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende.
- 12.4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 12.5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 12.6. Einzelheiten werden durch die Vereinsordnung(en) geregelt (siehe §19).

§ 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 13.1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 13.2. Eine Jahreshauptversammlung muss mindestens alle 12 Monate durchgeführt werden.
- 13.3. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Termin der Jahreshauptversammlung.

- 13.4. Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung muss eine Tagesordnung enthalten und ist schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) allen Mitgliedern vorzulegen.
- 13.5. Anträge der Mitglieder, die auf einer Versammlung beschlossen werden sollen, sind dem Vorstand schriftlich spätestens bis eine Woche vor der entsprechenden Versammlung vorzulegen, ausgenommen Anträge, die eine Satzungsänderung betreffen, für die eine Frist von zwei Wochen einzuhalten ist.
- 13.6. Anträge, die Satzungsänderungen betreffen, müssen den Mitgliedern umgehend schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Anträge, die nicht Satzungsänderungen betreffen und dem Vorstand nicht fristgerecht zugegangen sind, können nur dann der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies befürworten.
- 13.7. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn dies von 1/3 der anwesenden Mitglieder oder vom Vorstand verlangt wird.
- 13.8. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 13.9. Über den Ablauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen, die aufgrund einer Auflage eines Gesetzes, einer Behörde oder eines Gerichts notwendig sind, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden und sind baldmöglichst den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
- (b) Entgegennahme des Kassenberichtes;
- (c) Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
- (d) Entlastung des Vorstands (mit einfacher Mehrheit);
- (e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- (f) Wahl der Kassenprüfer;
- (g) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- (h) Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen;
- (i) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies die Interessen des Vereins erforderlich machen oder wenn die Einberufung einer solchen Versammlung von einem Fünftel der Vereinsmitglieder in einem schriftlichen, begründeten Antrag vom Vorstand verlangt wird. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Termin der Versammlung erfolgen.

Sofern nicht anders festgelegt, gilt für die außerordentliche Mitgliederversammlung §13 entsprechend.

§ 16 Der Vorstand

16.1. Der Vorstand besteht aus dem Kernvorstand und dem Fachvorstand. Den Kernvorstand bilden drei volljährige Vorstandsmitglieder:

- (a) Vorsitzende(r) und Schriftführer,
- (b) Vereinskassierer(in) und Erste Vertretung des/der Vorsitzenden,
- (c) Geschäftsführer(in)

Alle Vorstandsmitglieder können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten.

Den Fachvorstand bilden weitere Vorstandsmitglieder ohne Vertretungsberechtigung, die vom Kernvorstand bestellt und abberufen werden. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der Kernvorstand. Die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes jederzeit widerrufen.

Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln und mit einfacher Mehrheit. Die Wahl erfolgt im Regelfall offen durch Handzeichen, geheime Wahlen werden auf Antrag durchgeführt.

16.2. Dem/Der Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer(in) obliegt die Führung der laufenden Geschäfte sowie die interne Organisation.

16.3. Dem/r Vereinskassierer(-in) obliegt die Verwendung und Verwaltung der Vereinsmittel. Er hat die Bücher des Vereins nach den kaufmännischen Regeln eines ordentlichen Geschäftsmannes zu führen. Er hat die notwendigen Steuererklärungen und -anmeldungen, insbesondere die zur Umsatz-, Lohn- und Körperschaftsteuer sowohl für den Verein als auch für dessen Mitarbeiter innerhalb der hierfür vom Gesetz vorgesehenen Fristen abzugeben und die festgesetzten Vorauszahlungen und Steuern fristgerecht zu entrichten. Über mögliche und ihm nach pflichtgemäßem Ermessen ratsame Rechtsbehelfe gegen Steuerbescheide und sonstige Entscheidungen der Finanzbehörden hat der Vereinskassierer den gesamten Vorstand nach § 26 BGB so rechtzeitig zu informieren, dass diese Rechtsbehelfe innerhalb der gesetzten Fristen eingelegt werden können. Der Vereinskassierer informiert den gesamten Vorstand nach § 26 BGB vierteljährlich über die Erledigung seiner Pflichten und die steuerlichen und finanziellen Verhältnisse des Vereins. Der Vereinskassierer hat den gesamten Vorstand nach § 26 BGB unverzüglich und schriftlich unter Angabe der Gründe und ggf. laufender Fristen zu unterrichten, wenn er an der Erledigung seiner Pflichten verhindert ist.

16.4. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

16.5. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

16.6. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Beschlussprotokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlussprotokolle sind auf Antrag den Mitgliedern zugänglich zu machen.

E Sonstige Bestimmungen

§17 Einsatz von neuen Medien

17.1. Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen können auch als Online-Versammlungen oder über eine Video-Konferenz (z.B. per Skype) abgehalten werden.

17.2. Online-Versammlungen folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe. Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern, wobei die Identifizierung der Teilnehmer zweifelsfrei erfolgen muss.

17.3. Die Einladung zu einer Online-Versammlung muss neben der Tagesordnung auch die Internetadresse und die Zugangsdaten zur Online-Versammlung enthalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

§ 18 Kassenprüfer

- 18.1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 18.2. Die Amtszeit des Kassenprüfers und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Vorstands. Die Wiederwahl für weitere Amtszeiten ist zulässig.
- 18.3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 19 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss eine allgemeine Vereinsordnung oder folgende separate Vereinsordnungen zu erlassen:

- (a) Finanz- und Beitragsordnung
- (b) Chor- und Übungsgruppenordnungen
- (c) Geschäftsordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 20 Datenschutz im Verein

- 20.1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 20.2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - (a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - (b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - (c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - (d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 20.3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

F Schlussbestimmungen

§ 21 Auflösung

- 21.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- 21.2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der/die Vorsitzende und der/die Geschäftsführer(in) als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 21.3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Verbreitung der kirchlichen Chormusik aus dem slawischen Raum.
- 21.4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Berlin.

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde am 21.04.2008 errichtet, und am 11.01.2018 in einer Neufassung beschlossen.

Die letzte Korrektur wurde am 28.06.2018 vorgenommen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB versichern wir.